Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Artificial Intelligence (Bachelor of Science) an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– EFV AI –

Vom 19. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 89 Abs. 4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in Verbindung mit § 34 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - **QualVO**) erlässt die FAU folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Artificial Intelligence (Bachelor of Science) an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – EFV AI – vom 29. Februar 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

   b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

      „[2]Im Falle von nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Vorlage aller notwendigen Unterlagen erfolgt ein Ausschluss aus dem Verfahren, es ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.“

2. Die Regelung in § 4 erhält folgende neue Fassung:

   „[1]Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird für die Note der HZB gemäß § 5 und die Note des elektronischen Tests nach § 6 jeweils ein Punktwert ermittelt. [2]Aus der Summe beider Punktwerte ergibt sich ein Gesamtpunktewert. [3]Bewerberinnen und Bewerber, die insgesamt mindestens 140 Punkte erreicht haben, gelten als geeignet und erhalten einen entsprechenden Bescheid. [4]Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 140 Punkte erreicht haben, gelten als nicht geeignet und erhalten einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.“

3. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„**§ 5 Ermittlung des Punktwerts der Note der HZB**

[1]Die Durchschnittsnote der HZB wird in einen Punktewert HZB auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste mögliche Bewertung darstellt. [2]Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Bewertungsskala s. **Anlage**). [3]Bei einem Notensystem, das von dem in Deutschland üblichen Notenschema abweicht, erfolgt eine entsprechende Umrechnung gemäß Ziffer 2 der **Anlage**."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

      „**§ 6 Elektronischer Zugangstest**"

   b) Abs. 1 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.

   c) In Abs. 1 (neu) Satz 2 werden die Worte „über das Bewerbungsportal der FAU" gestrichen.

   d) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Zahl „2" durch die Zahl „1" ersetzt.

      bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Abkürzung „**ABMPO/TechFak**" durch die Abkürzung „**ABMPO/TF**" ersetzt.

   e) Der bisherige Abs. 4 wird gestrichen.

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „auf beiden Stufen" gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

   b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

      „(2) [1]Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. [2]Sie findet Anwendung auf Bewerbungen zur Aufnahme des Studiums ab dem Wintersemester 2025/2026."

7. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:

   a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Der Eingangssatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Ermittlung des Punktewerts der Durchschnittsnote HZB gem. § 5 sowie des elektronischen Tests nach § 6 wird anhand der folgenden Bewertungsskala vorgenommen:“

bb) Die Überschriftenzeile der Tabelle erhält folgende neue Fassung:

„

Punkte HZB (z. B. deutsche Kollegstufennoten)	**Note HZB bzw. Bewertung des Zugangstests**	**Punktewert Durchschnittsnote HZB (gem. § 5)**	**Punktewert des elektronischen Tests (gem. § 6)**

„

b) In Ziffer 2 wird der Verweis „§ 15 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TechFak**“ durch den Verweis „§ 15 Abs. 3 Satz 3 **ABMPO/TF**“ ersetzt.

§ 2

[1]Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. [2]Sie findet Anwendung auf Bewerbungen zur Aufnahme des Studiums ab dem Wintersemester 2025/2026.